

ZBB 2020, 134

EGBGB Art. 247a § 2 Abs. 2; UKlaG § 2

Zur erforderlichen deutlichen Hervorhebung des Sollzinssatzes für Überziehungskredite

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 21.11.2019 – 6 U 146/18 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2020, 261

Leitsatz des Gerichts:

Der Anforderung des – als verbraucherschützende Norm (§ 2 Abs. 2 № 1 lit. e UKlaG) einzustufenden – Art. 247a § 2 Abs. 2 EGBGB, wonach der Sollzinssatz für Überziehungskredite „in auffallender Weise“ anzugeben ist, wird nicht bereits dadurch genügt, dass der Zinssatz nicht in einer Fußnote oder im Kleingedruckten „versteckt“ wird; der Zinssatz muss vielmehr deutlich hervorgehoben werden (im Streitfall verneint).